

Adressat

Zuwendungen des Landes NRW

Gewährung von Zuwendungen gemäß §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung NRW und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften, sowie die dazugehörige Förderrichtlinie zu den Zuwendungen für die Durchführung von Begegnungsmaßnahmen im Rahmen bestehender Schulpartnerschaften in der derzeit gültigen Fassung.

Ihr Antrag vom
Schule:

Anlagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen
zur Projektförderung - **ANBest-P**

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen
zur Projektförderung - **ANBest-G**

Rechtsmittelverzicht bzw. Online-Mittelabruf

Vordruck Teilnehmerliste

Vordruck Verwendungsnachweis

Mit der Bitte um Weitergabe an die Schule:

Zweitschrift des Zuwendungsbescheides

Sehr geehrte/r _____ ,

auf Ihren Antrag vom _____ ergeht folgender

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen für den Zeitraum bis (Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung in Höhe von Euro (in Buchstaben Euro).

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Förderung Wählen Sie ein Element aus. mit Wählen Sie ein Element aus. Wählen Sie ein Element aus.

Durchführungszeitraum:

Partnerschule:

Ort:

Die Zuwendung ist zweckgebunden. Zuwendungsempfänger dürfen Zuwendungen nur zur Projektförderung an Dritte weiterleiten, wenn dies der Erfüllung des Zuwendungszweckes dient. Zuwendungen dürfen nur an solche Dritte weitergeleitet werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

Die ordnungsgemäße Verwendung dieser Mittel ist von Ihnen zu prüfen, in den von Ihnen vorzulegenden Verwendungsnachweis einzubeziehen und ohne weitere Anlagen als Anlage zum Verwendungsnachweis vorzulegen.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von max. Wählen Sie ein Element aus. Euro Wählen Sie ein Element aus. als Zuweisung/Zuschuss gewährt. Wählen Sie ein Element aus.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben/Ermittlung der Zuwendung

Einnahmen in €	Ausgaben in €	Zuwendungsfähige Gesamtsumme in €
Wählen Sie ein Element aus.		
Wählen Sie ein Element aus.		
Ihr Anteil an Gesamtförderung 20%		
Zuwendung Gesamt:		

5. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt, sobald der Bescheid bestandskräftig ist und Ihrerseits ein Mittelabruf nach dem Muster der Anlage 3 über die Seite www.bildungsfoerderung-schule.nrw.de eingereicht wurde ist.

II.

Nebenbestimmungen:

1. Die beigefügten ANBest-P bzw. ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides. Werden Gegenstände beschafft, ist Nr. 4 der ANBest-P zu beachten. Für die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung ist das entsprechende Muster der Anlage 4 zu verwenden.
2. Es wird explizit auf die Bestimmungen der Nr. 8.3.1 und 8.5 der ANBest-P bzw. der Nr. 9.3.1 und 9.5 der ANBest-G hingewiesen. Danach sind Zuwendungsmittel die nicht fristgerecht (innerhalb von zwei Monaten) verwendet werden mit den entsprechenden Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Diese werden mit ihrer zeitlichen Entstehung fällig
3. Ändert sich die Zahl der Teilnehmenden oder die Dauer einer Begegnungsmaßnahme, muss die Änderung umgehend mitgeteilt werden. Wird der Austausch kurzfristig abgesagt, ist dies ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.
4. Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 4 über die Seite www.bildungsfoerderung-schule.nrw.de gemäß Nr. 6.1 ANBest-P bzw. gem. 7.1 ANBest-G innerhalb von 6 Monaten nach Erfüllung des Zweckes, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen und postalisch der Bewilligungsbehörde zuzustellen.
5. Sollte die Zuwendung nicht oder nicht in vollem Umfang benötigt werden, sind die entsprechenden Mittel unaufgefordert und umgehend auf folgendes Konto zu erstatten:

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Landesbank Hessen-Thüringen

Kontoinhaber: Landeskasse Düsseldorf.

6. Für die Begegnungsmaßnahme soll der Aufenthalt im Gastland mindestens 5 Tage betragen, die Gruppengröße muss mindestens 7 Teilnehmerinnen/Teilnehmer, davon mindestens 5 Schülerinnen/Schüler pro Partnerschule betragen.

7. Die Austauschbegegnungen sollen überwiegend während der Schulzeit der gastgebenden Schule stattfinden. Ein gegenseitiger Besuch ist anzustreben.
8. Die Teilnehmenden sollen vorwiegend in Gastfamilien der jeweiligen Partnerschule wohnen und gemeinsam am Unterricht teilnehmen. Sie werden weitestgehend in den Alltag der Gastschule integriert.
9. Die Schulbegegnungen werden in Absprache mit der Partnerschule vor- und nachbereitet. Schwerpunkt sollen bspw. eine gemeinsame Projektarbeit, Unterrichtshospitationen, Besuche schulortbezogener Einrichtungen sein.

Begegnungen, die überwiegend der Erholung oder Touristischen Zwecken dienen, werden nicht gefördert.

III.

Hinweise

Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die ANBest-P bzw. ANBest-G. Abweichend hiervon ist für den Verwendungsnachweis das entsprechende Muster der Anlage 4 zu verwenden.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht

geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können.

Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.“

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Bezirksregierung Düsseldorf